

# Können Rentenbeziehende zur Sanierung beigezogen werden, wenn ihre Pensionskasse in Unterdeckung geraten ist?

Von Dr. iur. Christian Furrer, Rechtsberater des CASC

## 1. Allgemeines

Nach Artikel 65d des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge kann, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer einer Unterdeckung auch von den Rentenbeziehenden einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrages erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. (Das läuft auf eine befristete Rentenkürzung hinaus.)

In der Praxis verlangt die Aufsichtsbehörde von der Pensionskasse zwingend Sanierungsmassnahmen, wenn der Deckungsgrad unter 90 Prozent gesunken ist.

## 2. Gesetzliche Bedingungen für die Erhebung eines Sanierungsbeitrages der Rentner auf den Altersrenten (Art. 65d, Abs. 3, Bst. b BVG)

Der Sanierungsbeitrag

- darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist
- darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden
- darf auf überobligatorischen Leistungen nur dann erhoben werden, wenn dafür eine entsprechende reglementarische Grundlage vorhanden ist
- darf die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs (Anfangsrenten) nicht antasten.

**Damit sind die minimale Renten gemäss BVG-Obligatorium und die bei Entstehung des Rentenanspruchs gewährte Rente („Anfangsrente“) nicht kürzbar.**

***Demnach dürfen Sanierungsbeiträge nur in dem Ausmass erhoben werden, als in den letzten zehn Jahren freiwillige Rentenerhöhungen gewährt wurden***(Helbling, Personalvorsorge und BVG, Bern 2006, S. 448).

Artikel 81a BVG legt fest, dass Sanierungsbeiträge der Rentner bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar sind.

## 3. Rechtslage bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA und bei den Pensionskassen der Unternehmungen des Bundes

In den letzten zehn Jahren sind von der Pensionskasse des Bundes und der ihm nahestehenden Unternehmungen wie Post, SBB, Swisscom keine Rentenerhöhungen gewährt worden, die nicht gesetzlich oder reglementarisch vorgeschrieben waren, also *keine „freiwilligen Rentenerhöhungen“*.

***Damit sind die gesetzlichen Bedingungen für die Erhebung eines Sanierungsbeitrages bei den Rentnern dieser Pensionskassen nicht erfüllt.***

## 4. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Sanierungsbeitrag der Rentner

Zur Kürzung laufender Pensionskassenrenten liegt nun auch ein erstes Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 2008* vor (C-2383/2006), das die vorstehenden Ausführungen bestätigt. In Erwägung 4.2 wird die geltende Regelung wie folgt erläutert:

Der Bundesrat führt in seiner Botschaft vom 19. September 2003 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge (BBI 2003 6399) zum Entwurf von Art. 65b Abs. 3 Bst. b BVG (heutiger Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG) aus, eine dauerhafte Kürzung laufender Rentenleistungen rufe grosse Bedenken in Bezug auf den *Vertrauensschutz* hervor. Deshalb dürfe es sich bei diesem Beitrag nur um eine massvolle Massnahme handeln, die nur so lange dauern könne, bis die Unterdeckung behoben sei (BBI 2003 6422).

Auch die Eidgenössischen Räte sind bei ihren Beratungen davon ausgegangen, die Rentnerinnen und Rentner hätten ihre Rentenansprüche erworben. Dafür hätten sie ihre Beiträge einbezahlt und auf die Reglemente der Pensionskasse vertraut, die ihnen bestimmte Renten zusicherten. Wenn in einem späteren Zeitpunkt auf diese Rentenzusagen zurückgekommen werde, bedeute dies einen *Eingriff in das Vertrauensprinzip*. Ein solcher dürfe daher nur in einem sehr beschränkten Rahmen überhaupt in Betracht kommen (AB S 2003 1105).

Ein Beitrag der Rentner dürfe konkret nur unter sechs Konditionen erfolgen, welche wie folgt umschrieben wurden (vgl. AB S 2003 1109 [Votum Eugen David], AB S 2004 61 [Votum Eugen David], ebenso AB N 2004 7 [Votum Christine Goll]):

1. **"[...] Wenn ein Sanierungsbeitrag gemacht wird, kann eine Verrechnung nur mit laufenden Renten erfolgen.** Das heisst, es kann nicht in Betracht kommen, in der Vergangenheit ausbezahlte Renten in irgendeiner Form zu tangieren.
2. **Es kann nur auf jenem Teil der Rente ein Beitrag gefordert werden, für den keine gesetzliche oder reglementarische Erhöhung vorgeschrieben war.** Wenn eine Erhöhung der Rente in der Vergangenheit durch Gesetz oder Reglement vorgeschrieben war, ist eine Rückforderung nicht möglich. Mit anderen Worten: Es sind nur dann Rückforderungen möglich, wenn die Pensionskasse freiwillig, nicht durch einen Beschluss des Stiftungsrates reglementarisch vorgegeben, eine Erhöhung beschlossen hat [...].
3. **Es können nicht Rentnerbeiträge auf unbeschränkte Zeit zurück in Betracht kommen, sondern nur bezogen auf die letzten zehn Jahre [...].**
4. **Die Beiträge dürfen nicht auf dem obligatorischen Teil der Rente erhoben werden, sondern nur auf dem überobligatorischen Teil.**
5. **Für eine solche Sanierungsmassnahme braucht es eine Reglementsverordnung.** Es genügt nicht, einfach einen einzelnen Beschluss zu fassen, sondern das Reglement der Kasse muss effektiv geändert werden [...].
6. **"[...] Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruches bleibt in jedem Fall gewährleistet [...]."**

Damit wollte der Gesetzgeber der Erhebung eines Rentnerbeitrags im Ergebnis sehr enge Grenzen setzen (AB S 2003 1109 [Votum Eugen David]).

**Fazit: Aufgrund des geltenden Rechts und der Situation bei der Pensionskasse des Bundes und bei den Pensionskassen der Unternehmungen des Bundes können die Rentner nicht zur Sanierung ihrer Pensionskasse beigezogen werden, wenn diese in erhebliche Unterdeckung (unter 90 Prozent) geraten ist.**

**Dadurch, dass die Rentenbeziehenden in den letzten 10 Jahren keine Teuerungszulage auf ihren Renten erhalten haben, wurde von ihnen bereits ein Sparopfer (in der Grössenordnung von über 6 Prozent) geleistet.**